

Be -5. Jan. 65 9

3003 Bern, den 4. Januar 1965

p.B.51.14.21.20.Indon.
 p.B.51.14.21.20.Afr.sud. -FO/ew

An die Direktion der
 Eidgenössischen Militärverwaltung
3003 B e r n

Export von Kriegsmaterial:
 Kategorie IV.

Herr Direktor,

Am 3. November 1964 hat uns die KTA ein Kriegsmaterial-Fabrikations-Bewilligungsgesuch der Albiswerke A.G., Zürich, für 2000 Feldtelefone und 2000 Mikrotelephone im Wert von ca. 740'000 Fr. zwecks Lieferung nach Südafrika zum Vorentscheid vorgelegt. Gleichzeitig unterbreitete sie uns ein entsprechendes Gesuch für 1 Muster-Feldtelefon im Wert von 300 Fr. Als Empfängerin der Ware wurde die Firma Siemens S.A., Johannesburg, genannt. Doch mussten wir annehmen, obwohl nähere Angaben hiezu in den beiden Gesuchen der KTA fehlten, dass der beabsichtigte Verwendungszweck in Südafrika ein militärischer sein würde, da uns das Gesuch, wenn es sich um Material zu zivilen Gebrauch gehandelt hätte, von der KTA wohl gar nicht vorgelegt worden wäre. Die Vermutung liegt nahe, dass die deutsche Firma Siemens, von der man eher die Lieferung Materialles eigener Fabrikation erwartet hätte, die fraglichen Apparate wegen des deutschen Embargos auf Kriegsmaterialexporten nach Südafrika (UNO-Sicherheitsrat-Resolution) im Sinne einer Auswechslung nunmehr aus der Schweiz zu beschaffen versucht.

Am 6. November 1964 wünschte die KTA ausserdem unsere Stellungnahme zu einem Kriegsmaterial-Ausfuhr-Gesuch der Crypto A.G., Zug, zwecks Lieferung von 120 Chiffriermaschinen und 50

./.

Dodis



elektrischen Klaviaturen im Werte von 535'000 Fr. an die "Indonesian Airforce" kennen zu lernen.

Wir bedauern, uns zu den fraglichen Gesuchen bisher nicht geäußert zu haben. Deren Beurteilung hat uns etwelche Mühe bereitet, da sie über die vorliegenden Einzelfälle hinaus die grundsätzliche Frage auftauchen lässt, wie der Export von Kriegsmaterial der sog. Kategorie IV (Art. 2 des BRB über das Kriegsmaterial von 1949) nach "kritischen" Weltgegenden allgemein gehandhabt werden soll. Die verschiedenartige Entwicklung, die jeweils voneinander abweichende faktische und formelle Ausgangslage an jedem der verschiedenen Krisenherde hat es in der Tat mit sich gebracht, dass heute schweizerischerseits in bezug auf die Behandlung von Material der Kategorie IV (Verbindungs- mittel wie Telephon- und Telegraphenapparate, Radioeinrichtungen, Signal-, Chiffriergeräte u.ä.) kein einheitliches oder jedenfalls kein klares Vorgehen mehr besteht. Gegenwärtig gilt auf Grund der ständigen bundesrätlichen Praxis, Kriegsmaterialexporte nach Gegenden nicht zuzulassen, in denen sich ein bewaffneter Konflikt abspielt oder ein solcher auszubrechen droht, ein Embargo für den Export von Kriegsmaterial nach vier Weltgegenden, nämlich nach Israel und den arabischen Staaten (Beschluss des Bundesrates von 1955), Südafrika (Beschluss des Bundesrates und entsprechende Erklärung im Nationalrat vom 6. Dezember 1963), Indonesien (Briefwechsel EMB/EPD vom Januar/Februar 1964) sowie Ägypten, Griechenland und der Türkei (Beschluss des Bundesrates vom 20. März 1964). Während nun aber einerseits in bezug auf Israel und die arabischen Staaten durch Beschluss des Bundesrates vom 27. April 1959 Material der Kategorie IV vom Ausfuhrverbot von 1955 ausgeschlossen worden ist und im Juli 1964 in analoger Anwendung dieses Beschlusses von unseren beiden Departementen auch eine Ausfuhrbewilligung für 10 Crypto-Fernschreibgeräte nach der im gleichen geographischen Raume gelegenen Türkei angesichts der besonders Umstände dieser Bestellung noch zu-

gelassen wurde, scheint es uns andererseits doch bedeutend fraglicher, ob ein gleiches auch gegenüber Südafrika und Indonesien verantwortet werden könnte.

Was zunächst Südafrika anbelangt, so ist zwar dort in näherer Zukunft schwerlich mit kriegerischen Verwicklungen (vielleicht eher mit gewissen inneren Unruhen) zu rechnen. Durch die bekannte Entwicklung vor der UNO ist aber die Frage politisch zu einem derart heissen Eisen geworden, dass besondere Umsicht am Platze erscheint. Auch die bundesrätliche Erklärung vom 6. Dezember 1963 vor dem Nationalrat, die allgemein gehalten war und Material der Kategorie IV nicht ausdrücklich ausnahm, auferlegt uns Zurückhaltung.

In bezug auf Indonesien ist die Lage beinahe noch eindeutiger. Hier sind fortgesetzte, systematische militärische Angriffe gegen Malaysia festzustellen, die, auch wenn formell keine Kriegserklärung vorliegt, einem faktischen Kriegszustand gleichkommen. Gerade im Zuge eines Guerillakrieges, der hier geführt wird, kommt Verbindungsmitteln, wie sie in Kategorie IV enthalten sind, besondere Bedeutung zu. Obwohl nun aber gemäss Kriegsmaterial-Beschluss von 1949 die zur Kategorie IV gehörenden Chiffrier- und Dechiffrierapparate per definitionem immer als Kriegsmaterial gelten, gleichgültig, ob sie zu zivilen oder militärischen Zwecken verwendet werden, haben wir zusammen mit der ETA in der Praxis doch eine Scheidung vorzunehmen versucht. So haben wir seit dem Embargobeschluss für diese Weltgegend mehreren Lieferungen von Crypto-Chiffrierapparaten sowohl an das malaysische Aussenministerium (im Werte von total ca. 200'000 Fr.) als auch an verschiedene indonesische Botschaften im Ausland (im Werte von ca. 43'000 Fr.) zugestimmt, da diese Apparate offensichtlich für den diplomatischen Verkehr, also für einen zivilen Zweck, bestimmt waren. Die gegenwärtig zur Diskussion stehende Lieferung an die indonesische Luftwaffe erscheint uns dagegen sowohl an sich als auch politisch (wir erinnern an die britischen Demarchen wegen der Pilatus Porter-Flugzeuge) sehr viel bedenklicher.

- 4 -

Wir haben uns angesichts dieses Dilemmas nunmehr entschlossen, den ganzen Fragenkomplex des Materials der Kategorie IV in einem Bericht dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. Unsere Vorbereitungsarbeiten sind zurzeit im Gang. Wir werden uns, sobald wir einen ersten Entwurf erstellt haben und die Materie klarer überblicken können, mit Ihnen wieder in Verbindung setzen, um unsere Auffassung mit Ihnen zu diskutieren, möglichst zwischen unseren beiden Departementen Übereinstimmung herzustellen und dem Bundesrat gemeinsam Antrag stellen zu können. Wir hoffen, dass dies im Laufe des Monats Januar 1965 der Fall sein wird.

Bis es so weit ist, sind wir indessen nicht in der Lage, den vorliegenden Gesuchen für Lieferungen von Feld- und Mikrotelefonen nach Südafrika sowie von Chiffriermaschinen nach Indonesien zuzustimmen. Wir übersmitteln Ihnen deshalb anbei die fraglichen Formulare mit unserer vorläufigen Ablehnung und dürfen es Ihnen überlassen, sie mit unseren Erläuterungen an die KTA weiterzuleiten. Je nach dem Beschluss des Bundesrates in bezug auf das Material der Kategorie IV wird eventuell später auf die Angelegenheit zurückzukommen sein.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilagen:

- 2 Kriegsmaterial-Fabrikations-Bewilligungsgesuche Südafrika
- 1 Kriegsmaterial-Ausfuhr-Gesuch Indonesien.

Der Generalsekretär

Micheli

Es
-5. Jan. 65 9

Kopien gingen an: - Herrn Bundesrat Wahlen, zur Kenntnis
- zusätzliches Exemplar an DEMV (zuhanden KTA).